



Tel. +39 0471 552111
Telefax +39 0471 552122
E-mail: lfv@lfvbz.it
Internet: <http://www.lfvbz.it/>

Raiffeisenkasse Terlan Fil. Vilpian
Cassa Raiffeisen di Terlano Fil. Vilpiano
Swift-BIC: RZSBIT21042
IBAN: IT81N0826958961000301000055
Steuernummer / Codice Fiscale: 80009700214

An alle
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des
Landesfeuerwehrverbandes

u.z.K.

An Herrn Landesrat
Arnold Schuler

An Herrn Ressortdirektor
Dr. Klaus Unterweger

An die
Agentur für Bevölkerungsschutz

Vilpian, 16.12.2019
Prot. Nr. 632 /2019

Betrifft: Mitteilungen

Rundschreiben Nr. 5/2019

1. Mitteilungen
2. Fahrzeugversicherung 2020
3. Veröffentlichungspflicht von öffentlichen Beiträgen
4. Anpassung Statut der Freiwilligen Feuerwehren
5. Neuwahlen und Mitteilung von Daten
6. Versicherungen
7. Bevölkerungsalarmierungs- und Informationssystem
8. Zivilschutzbrowser
9. Ehrenamtlich tätige Organisationen – Übermittlung von Unterlagen
10. Statistiken

1. Mitteilungen

1.1 Mitgliederlisten

Nachdem dieses Rundschreiben mit Mail verschickt wird, erhält jede Feuerwehr im Jänner mit Post gemeinsam mit den Versicherungsabschnitten (vgl. Punkt 2) eine nach Mitgliedsart unterteilte Mitgliederliste. **Wir bitten die Mitgliederliste**



genauestens zu kontrollieren und evtl. notwendige Korrekturen (z. B. wenn Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind noch als Aktive aufscheinen oder Mitglieder über noch als Mitglieder der Jugendgruppe geführt werden) zu melden.

Hinweis: Alle Feuerwehren, welche die vom Landesfeuerwehrverband angebotene Software (ZMS) nützen, können sich die Listen selber zusammenstellen und ausdrucken. Nachdem der Landesfeuerwehrausschuss bereits im letzten Jahr beschlossen hat, **dass die Nutzung des ZMS-Programmes ab 2020 für alle Feuerwehren verpflichtend ist, werden in Zukunft die Listen nicht mehr zugeschickt.**

1.2 Termine 2020

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter / Anmerkungen
28.12.2019	Landeseisstockschießen	St. Georgen	FF St. Georgen
17.01. - 18.01.2020	2. Euregio Wintersporttag	Seiseralm	FF Seis
20.01. – 26.01.2020	Italienische Zivilschutz-Skimeisterschaft	Auronzo di Cadore (BL)	Zivilschutz
23.01. – 25.01.2020	Ital. Skimeisterschaft der Feuerwehren	Sexten	BFV 8 / FF Sexten
07.03.2020	Landesmeisterschaft Ski Alpin	Obereggen	BF, BFV Obervinschgau
14.03.2020	Atemschutz-Leistungsprüfung	Afing	FF Afing
29.03.2020	Bezirksfeuerwehrtag	St. Andrä	BFV Brixen-Eisacktal
04.04.2020	Kuppelbewerb	St. Johann	FF St. Johann
04.04.2020	Bezirksfeuerwehrtag	St. Walburg	BFV Meran
04.04.2020	Bezirksfeuerwehrtag	Schlanders	BFV Untervinschgau
18.04.2020	Bezirksfeuerwehrtag	Stern	BFV Unterpustertal
18.04.2020	Bezirksfeuerwehrtag	Pfatten	BFV Unterland
19.04.2020	Bezirksfeuerwehrtag	Mals	BFV Obervinschgau
19.04.2020	Bezirksfeuerwehrtag	Welsberg	BFV Oberpustertal
25.04.2020	Kuppelbewerb	Kastelbell	FF Kastelbell
26.04.2020	Bezirksfeuerwehrtag	Völs am Schlern	BFV Bozen
26.04.2020	Bezirksfeuerwehrtag	Ridnaun	BFV Wipptal/Sterzing
08.05.2020	Landesfeuerwehrtag	Vilpian	Landesfeuerwehrverband
09.05.2020	Kuppelbewerb	Winnebach	FF Winnebach
23.05.2020	Vorbereitungsbewerb	Steinegg	FF Steinegg
30.05. – 31.05.2020	Firefighter Challenge	Pfalzen	FF Pfalzen
06.06.2020	Pokalbewerb	Taisten	FF Taisten
06.06.2020	Landesfußballturnier	Kardaun-Karneid	FF Kardaun-Karneid
13.06.2020	Vorbereitungsbewerb	Prags	FF Prags



26.06. – 28.06.2020	Landes-Feuerwehrleistungs- bwerbe Landes-Jugendfeuerwehrleistungs- bewerb	Stand in Taufers	FF Sand in Taufers
Herbst 2020	Atenschutz-Leistungsprüfung	Welsberg	FF Welsberg

Die Termine werden auch auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes veröffentlicht und laufend aktualisiert.

2. Fahrzeugversicherung 2020

Die Feuerwehrfahrzeuge sind auch im Jahr 2020 über das Land bei der Versicherungsgesellschaft Assimoco versichert. Die Versicherungsabschnitte werden Euch per Post zugeschickt. Es ist zwar nicht mehr notwendig diese an der Windschutzscheibe anzubringen, die Bestimmungen sehen aber vor, dass der Abschnitt im Fahrzeug mitgeführt werden muss.

Achtung: Die von der Versicherungsgesellschaft ausgestellten Abschnitte werden bereits von uns auf evtl. Fehler kontrolliert. Fehlende bzw. fehlerhafte Abschnitte werden von der Versicherungsgesellschaft richtiggestellt und in der Folge so schnell als möglich nachgereicht. Sollten trotzdem von Seiten der Feuerwehren noch Fehler festgestellt werden, so sind diese sofort dem Landesfeuerwehrverband zu melden, damit umgehend eine Richtigstellung veranlasst werden kann.

Sollte ein Versicherungsabschnitt einer anderen Feuerwehr dabei sein, bitte sofort an den Landesverband zurückschicken.

3. Veröffentlichungspflicht von öffentlichen Beiträgen

Wie bereits im Vorjahr berichtet, wurde mit Art. 1, Abs. 125 des Gesetzes vom 04.08.2017 Nr. 124 (jährliches Markt- und Wettbewerbsgesetz) für Unternehmen, Vereine, Stiftungen und ONLUS-Organisationen erstmals die Verpflichtung eingeführt, den Erhalt von öffentlichen Beiträgen und Beihilfen und Förderungen, darunter auch die erhaltenen 5-Promille-Zuweisungen, **ab einem Gesamtbetrag von über 10.000,00 Euro** auf der eigenen Internetseite bzw. auf anderen digitalen Plattformen innerhalb 28. Februar des jeweiligen Folgejahres zu veröffentlichen. Dabei gilt das Kassaprinzip, d.h., es müssen nur jene Beträge veröffentlicht werden, die im Bezugsjahr auch tatsächlich kassiert worden sind.

Mit der Wachstumsverordnung 2019 (Art. 35 DL Nr. 43/2019) wurde nun die Veröffentlichungspflicht neu geregelt und der Art. 1, Abs. 125 des Gesetzes vom 08.04.2017 Nr. 124 entsprechend aktualisiert. Vereine, Stiftungen und ONLUS-Organisationen (dazu gehören auch die Freiwilligen Feuerwehren) müssen die erhaltenen öffentlichen Beiträge und Zuwendungen innerhalb **30. Juni des jeweiligen Folgejahres veröffentlichen.**

Bei unterlassener Veröffentlichung gelten Verwaltungsstrafen im Ausmaß von einem Prozent der erhaltenen Beiträge, wobei jedoch einen **Mindestbetrag von 2.000 Euro** vorgesehen ist. Wird binnen 90 Tagen nach der Beanstandung die Veröffentlichung immer noch nicht vorgenommen, **müssen sogar die gesamten Beiträge zurückgezahlt werden.**

Die Veröffentlichung muss folgende Angaben enthalten (vgl. Anlage):

- Bezeichnung und Steuernummer des Beitragsempfängers (Feuerwehr)
- Bezeichnung des Beitragsgebers (Fraktion, Gemeinde, Land, Staat usw.)



- der/die kassierte/n Betrag/Beträge (getrennt nach jeder einzelnen Zahlung)
- das Datum des jeweiligen Inkassos
- der jeweilige Grund

Verfügt die betroffene Körperschaft über keine eigene Internetseite, so kann die Veröffentlichung gegebenenfalls auch auf dem Facebook-Account, falls vorhanden, oder auf der Internetseite des Verbandes erfolgen, bei welchem sie Mitglied ist.

Für jene Feuerwehren und Bezirksverbände, die keine Internet- oder Facebook-Seite betreiben, besteht somit die Möglichkeit, die entsprechenden Daten dem Landesverband zur Veröffentlichung auf dessen Internetseite zu übermitteln. Hierfür muss das entsprechende Formblatt gemäß Anlage, welches auch auf der Internetseite des Landesverbandes (<https://www.lfvbz.it/downloads.html> | VERWALTUNG | BUCHHALTUNG) zur Verfügung steht, ausgefüllt und per E-Mail oder Fax dem Landesverband **innerhalb 30. April** des jeweiligen Folgejahres übermittelt werden. Der Landesverband wird dann die Veröffentlichung fristgerecht durchführen.

4. Anpassung Statut der Freiwilligen Feuerwehren

Das Statut der Freiwilligen Feuerwehren musste aufgrund der neuen staatlichen Bestimmungen für den Dritten Sektor, welche auch die Freiwilligen Zivilschutzorganisationen betreffen, angepasst werden. Mit Dekret des Landeshauptmanns vom 30.09.2019 Nr. 18291/2019 wurde das neue Statut genehmigt und veröffentlicht.

In der Anlage übermitteln wir das neue Statut, welches von Euch mit den Stammdaten der Feuerwehr zu ergänzen und abzulegen ist.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen kurz beschrieben:

Art. 1: Jede Freiwillige Feuerwehr ist angehalten ihre Bezeichnung nun um den Zusatz „EO“ (steht für „Ehrenamtliche Organisation“) bzw. italienisch ODV (steht für „Organizzazione di volontariato“) zu ergänzen; dies ist vor allem bei der Korrespondenz mit öffentlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

Art. 3: Die Tätigkeiten der Feuerwehren wurden in Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Dritten Sektors präzisiert.

Art. 4 + 11: Privatpersonen, die bisher als unterstützende Mitglieder geführt wurden, werden in Zukunft als Förderer/Förderinnen geführt (vgl. Art. 11). Feuerwehrleute „65+“, welche den Feuerwehrdienst mit Ausnahme von Tätigkeiten im Gefahrenbereich weiterhin ausüben gehören jetzt zur Mitgliederkategorie „Unterstützende Mitglieder“ (bisherige Kategorie „Unterstützende Mitglieder (Fw)).

Art. 5: Zu den Rechten der aktiven Mitglieder zählt nun auch die Einsichtnahme in die Vereinsbücher (Protokollbuch, Kassabuch, Mitgliederregister, ...).

Art. 16: Der nun zusätzlich eingefügte Absatz 9 legt im Sinne der Datenschutzbestimmungen fest, dass alle Informationen und Daten, in deren Kenntnis die Ausschussmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit gelangen, nur für jene Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie zur Verfügung gestellt bzw. weitergegeben wurden und dass diese nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Art. 21: Behandelt die Auflösung der Feuerwehr und legt fest, dass in diesem Fall das gesamte Vermögen einer Körperschaft des Dritten Sektors, die von der



Hauptversammlung bestimmt wird, übertragen wird, vorzugsweise einer Feuerwehr derselben Gemeinde.

Hinweis: Im Mitgliederprogramm ZMS und bei den im Internet veröffentlichten Formularen wurden die neuen Mitgliederbezeichnungen bereits umgesetzt.

5. Neuwahlen und Mitteilung von Daten

Zu den Wahlen ist in unserer Feuerwehrzeitung Nr. 4/2019 ein Artikel mit allgemeinen Überlegungen und Erklärungen abgedruckt. Ein Informationsblatt mit den wichtigsten Informationen wird mit diesem Rundschreiben übermittelt.

Wir bitten Euch nach den Neuwahlen beiliegendes Formular vollständig ausgefüllt an den Landesverband und Bezirksverband zu schicken. Die Daten werden unter anderem gebraucht für: Mitgliederverzeichnis, Telefonverzeichnis für die Feuerwehren, Beiträge, Zahlungen, Volontariatsregister usw.

Wichtig: Wenn sich der gesetzliche Vertreter (Kommandant bzw. Bezirkspräsident) durch die Neuwahl ändert, muss dies bei der zuständigen Agentur der Einnahmen (Bozen, Meran, Brixen oder Bruneck) gemeldet werden. Die lokalen Ämter und deren Zuständigkeitsbereich sind unter folgendem Link ersichtlich:

http://www1.agenziaentrate.it/indirizzi/agenzia/uffici_locali/lista.htm?m=1&r=Trentino%20Alto%20Adige

Auch hierfür findet ihr die entsprechenden Muster und Vorlagen auf unserer Internetseite (<https://www.lfvbz.it/downloads.html> | VERWALTUNG | BUCHHALTUNG | Steuern).

6. Versicherungen

Bei der Kaskoversicherung für Privatfahrzeuge, die von den Feuerwehrleuten bei Einsätzen für Fahrten ins Gerätehaus verwendet werden, ist es gelungen den Selbstbehalt von bisher mindestens 500 Euro bzw. 10 % des Schadens auf zukünftig mindestens 250 Euro bzw. 10 % des Schadens zu reduzieren.

Hinweis: Die aktuellen Informationen zu allen Versicherungen im Feuerwehrdienst mit den jeweils gültigen Bedingungen sind auf unserer Internetseite (<https://www.lfvbz.it/downloads.html> | VERWALTUNG | VERSICHERUNGEN) veröffentlicht.

7. Bevölkerungsalarmierungs- und Informationssystem

Wie bekannt ist es bei zivilschutzrelevanten Ereignissen möglich mit Hilfe der Feuerwehresirene den sog. „Zivilschutzalarm“ (1 Minuten auf- und abschwelliger Heulton) über die Zentrale der Berufsfeuerwehr Bozen (Tel. 0471 – 20 22 22) auslösen zu lassen und Informationen über bestimmte Radio- und Fernsehsender sowie über das Südtiroler Bürgernetz aussenden zu lassen.

Folgende Personen sind dazu berechtigt:

- Bürgermeister/Bürgermeisterin
- bei unmittelbarer Gefahr: jeder Einsatzleiter der Feuerwehr
- Vorsitzende der Bezirksleiststelle
- Landeshauptmann bzw. Landesrat für Bevölkerungsschutz



Der Antragsteller muss die Texte für die Bevölkerungsinformation vorab mit Hilfe von vorbereiteten Textbausteinen formulieren, damit die Meldung unmittelbar erfolgen kann. In der Anlage übermitteln wir Euch ein Rundschreiben unseres Landesrats Arnold Schulder mit allen Informationen zur Auslösung und den Texthilfen, welche auch auf unserer Internetseite zu finden sind (<https://www.lfvbz.it/downloads.html> | EINSATZ/DIENST/ALARMIERUNG | LAGEMELDUNG/ZIVILSCHUTZRELEVANTES EREIGNIS).

8. Ehrenamtlich tätige Organisationen – Übermittlung von Unterlagen

Wir erinnern daran, dass alle Feuerwehren, die im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres folgende Unterlagen an das **Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen** übermitteln müssen:

- Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres (der bei der Jahreshauptversammlung verlesen wird, inklusive Zusammenfassung der Einsätze, Übungen, Schulungen).
- eine Kopie des Jahresabschlusses (Abschlussrechnung).

Merke: Nachdem das Rechnungswesen der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols gesetzlich geregelt ist (Haushaltsvoranschlag, Abschlussrechnung), muss hierbei nicht eigens der Vordruck des Amtes für Kabinettsangelegenheiten ausgefüllt werden. Es genügt vollkommen und ist am einfachsten, wenn dem Amt eine Kopie der Abschlussrechnung zugesandt wird.

- eine Aufstellung der Spendeneinnahmen mit Angabe der Spender, falls diese nicht anonym zu bleiben wünschen.

Die Übermittlung dieser Unterlagen an das Amt für Kabinettsangelegenheiten **ist unbedingt notwendig**, da man andernfalls die Voraussetzung für den Verbleib im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen verliert und somit auch aus dem gesamtstaatlichen Einheitsregister des Non-Profit-Bereichs (Registro unico nazionale del Terzo Settore) gestrichen wird.

9. Zivilschutzbrowser

Für den Zivilschutzbrowser wurde von der Agentur für Bevölkerungsschutz eine neue Dokumentationsseite erstellt, die unter folgendem Link abrufbar ist <https://zsbrowser.afbs.it/>.

Man findet dort Informationen zu neuen Funktionen, direkte Links zum Einstieg sowie Präsentationsschulungen und Übungsquiz zum Zivilschutzbrowser. Bei Bedarf werden von der Agentur für Bevölkerungsschutz auch weitere Zivilschutzbrowser-Schulungen in den Bezirken angeboten. Für Anfragen wurde für die Nutzer eine eigene E-Mail Adresse zsbrowser@provinz.bz.it eingerichtet.

10. Statistiken

10.1 Zusammenfassung der Tätigkeit 2019 – Auswertung über ZMS-Programm

Jene Feuerwehren, die ihre Berichte über das ZMS-Programm eingeben, mailen innerhalb 31. Jänner 2020 die PDF-Datei der „Zusammenfassung der Tätigkeit“ an den jeweiligen Bezirksfeuerwehrverband (Mailadresse: info.bezX@lfv.bz.org - *anstatt X*



bitte die Nummer des jeweiligen Bezirkes verwenden) und an den Landesfeuerwehrverband (lfv@lfv.bz.it). Mit dem Mail bestätigt die Feuerwehr, dass sie alle Tätigkeiten des Vorjahres erfasst hat. Die Jahreseinsatzstatistik ist im ZMS-Programm unter „Info/Alarmierung | Auswertungen | Auswertungen Berichte | Zusammenfassung der Tätigkeit“ abrufbar.

Feuerwehren, die das Programm des Landesverbandes bis jetzt noch nicht benutzt haben, können ein entsprechendes Formular verwenden, welches auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes unter <https://www.lfvbz.it/downloads.html> | EINSATZ/DIENST/ALARMIERUNG | EINSATZBERICHT | Jahreseinsatzmeldung abrufbar ist und auch am Computer ausgefüllt werden kann (Excel-Tabelle).

Hinweis: Der Landesfeuerwehrausschuss hat beschlossen, dass die Nutzung auch dieses Teils des ZMS-Programmes ab 2020 für alle Feuerwehren verpflichtend ist.

9.2 Statistik Haushalt 2019 der Freiwilligen Feuerwehren

Die allgemeine Zusammenfassung des Haushaltsvoranschlages für statistische Zwecke ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb 31. Jänner 2020 ausgefüllt und unterschrieben dem Bezirksverband zu übermitteln, der eine Kopie an den Landesfeuerwehrverband weiterleitet. Die Zusammenfassungen werden wie immer ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Das Büro des Landesfeuerwehrverbandes, die Feuerweherschule und die Atemschutzwerkstatt bleiben **vom 23. Dezember 2019 bis einschließlich 1. Jänner 2020 geschlossen.**

Im Namen aller Mitarbeiter möchten wir uns bei Euch allen für die positive Zusammenarbeit das ganze Jahr über bedanken und wünschen Euch und Euren Familien ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrpräsident

Wolfram Gapp



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer

Anlagen:

- Formblatt „Mitteilung bezüglich Veröffentlichungspflicht von öffentlichen Beiträgen“
- Statut der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols (Dekret LH vom 30.09.2019 Nr. 18291)
- Informationsblatt bzgl. Neuwahlen
- Formblatt Neuwahlen
- Bevölkerungsinformations- und Alarmierungssystem – Rundschreiben LR Schuler